

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Virale hämorrhagische Krankheit der Kaninchen

Akute Viruserkrankung der Wild- und Hauskaninchen sehr ansteckend und meist mit tödlichem Ausgang.

Betrifft: Kaninchen

Die Krankheit betrifft Wild- und Hauskaninchen, die älter sind als drei Monate. Jungtiere bis zu acht Wochen erkranken nicht. **Bei der neuen Variante 2 erkranken auch Jungtiere unter acht Wochen!** Für den Menschen ist die Krankheit nicht gefährlich.

Krankheitsanzeichen

Die Krankheit kann in verschiedenen Verlaufsformen auftreten, mit unterschiedlichen Symptomen. Für die akute Form sind Teilnahmslosigkeit, Fieber, erschwerte Atmung; Koordinationsstörungen und Zittern typisch. Diese Form der Krankheit endet meist tödlich, wobei die Tiere kurz vor dem Tod Krämpfe haben und aus der Nase bluten. Es sind aber auch milde Verlaufsformen möglich, bei der die Tiere spontan gesunden.

Ansteckung und Verbreitung durch direkten Tierkontakt oder indirekten Kontakt. Der Erreger wird vor allem durch direkten Tierkontakt verbreitet, beispielsweise an Ausstellungen. Körperausscheidungen wie Kot und Urin enthalten den Erreger. Die Krankheit kann zudem indirekt übertragen werden, zum Beispiel über erregerhaltiges Futter, Einstreu oder Haare.

Wo? Weltweit

Die Krankheit ist 1984 in China zum ersten Mal festgestellt worden, und breitete sich später nach Westen aus. 1985 kam es zu Ausbrüchen in Korea, ganz Europa und Nordafrika. In der Schweiz kommt die Krankheit regelmässig vor. Überblick über die Seuchenlage in der Schweiz siehe "Datenbank Tierseuchenfälle Schweiz" .

Erreger: Virus

Der Erreger ist das Rabbit Hemorrhagic Disease Virus aus der Familie *Caliciviridae*. Dieser Erreger hat eine hohe Überlebensfähigkeit. Er bleibt in trockener Umgebung bis zu drei Monate ansteckend, bei tiefen Temperaturen oder in gefrorenem Kaninchenfleisch sogar deutlich länger.

Was tun?

Halten Sie die allgemeinen vorbeugenden Massnahmen gegen Tierseuchen ein. Gegen die Krankheit kann geimpft werden. Die Impfung ist in der Schweiz zugelassen und ist als Notfallmassnahme in verseuchten Gebieten sowie als Vorbeugung in Beständen mit Ausstellungstieren empfohlen.

Die Virale hämorrhagische Krankheit ist eine zu überwachende und somit meldepflichtige Tierseuche. Untersuchungslaboratorien, Tierärzte, Bieneninspektoren sowie Organe der Fischereiaufsicht müssen Seuchenfälle und verdächtige Anzeichen dem Kantonstierarzt melden.